

EU-Schwellenwerte gültig ab 1. Jänner 2026

EU-Schwellenwerte bezeichnen bestimmte Auftragswerte, ab denen öffentliche Auftraggeber Leistungen europaweit ausschreiben müssen. Die Schwellenwerte sind gesetzlich festgelegte Grenzwerte für die im Bundesvergabegesetz 2018 festgelegten Auftragsarten. Der Wert des zu vergebenden Auftrages ist daher von maßgeblicher Bedeutung für allfällige Veröffentlichungspflichten und für die Wahl des Verfahrens.

Liegt der geschätzte Nettoauftragswert eines Beschaffungsvorhabens oberhalb dieses Schwellenwertes, handelt es sich um ein Verfahren im Oberschwellenbereich. Dabei gelten die allgemeinen EU-Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Das Verfahren muss europaweit bekannt gemacht werden.

Liegt der geschätzte Nettoauftragswert unterhalb dieses Schwellenwertes, handelt es sich um ein Beschaffungsvorhaben im Unterschwellenbereich. Dabei gelten ausschließlich die nationalen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe.

Die EU-Kommission prüft diese Schwellenwerte regelmäßig und passt sie alle zwei Jahre an.

Ab dem 1. Jänner 2026 gelten neue Schwellenwerte für Vergaben im Oberschwellenbereich.

Art des Auftraggebers	Bis 31.12.2025	Ab 01.01.2026
Klassischer Bereich (RL 2014/24/EU)		
Bauleistungen	5.538.000 EUR	5.404.000 EUR
Liefer- und Dienstleistungsaufträge zentrale öffentl. AG (Anhang II BVergG 2018)	143.000 EUR	140.000 EUR
Liefer- und Dienstleistungsaufträge alle anderen öffentlichen AG	221.000 EUR	216.000 EUR
Sektorenbereich (RL 2014/25/EU)		
Bauleistungen	5.538.000 EUR	5.404.000 EUR
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	443.000 EUR	432.000 EUR
Konzessionen (RL 2014/23/EU)		
Alle Bau- und Dienstleistungskonzessionen	5.538.000 EUR	5.404.000 EUR
Verteidigung und Sicherheit (RL 2009/81/EG)		
Bauleistungen	5.538.000 EUR	5.404.000 EUR
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	443.000 EUR	432.000 EUR